

Gemeinde Dürmentingen
Kreis Biberach

**TEXTTEIL zum Bebauungsplan
"Mittelösch II"**

A. Rechtsgrundlagen

1. Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I, S. 137)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
3. §§ 1 - 3 und Anlage VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung 1990 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)
4. Die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBl. S. 521)
5. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I, S. 2994)

B. Festsetzungen

I. Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Baugebietes ist durch eine schwarze Umrandung gekennzeichnet.

II. Bebauung

Art der baulichen Nutzung. (§§ 1 - 15 BauNVO)

Jeweils nach Einschrieb im Plan oder Nutzungsschablone

- a) Allgemeines Wohngebiet (WA) §§ 1 und 4 BauNVO. Gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO sind nach § 4 Abs. 3, Ziff. 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- b) Mischgebiet (MI) §§ 1 und 6 BauNVO.
Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO sind nach § 6 Abs. 2 die Ziffer 7 und 8 sowie Abs. 3 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- c) Die teilweise Überschreitung von Baugrenzen bis zu 10 m² kann als Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB gestattet werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht verletzt werden. Eine Überschreitung der Baugrenze mit Gebäudeteilen im Sinne von § 23 Abs. 3 BauNVO ist bis maximal 50 cm zulässig.
- d) Nebenanlagen und Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB und §§ 12, 14, 21a und 23 BauNVO):
Nebenanlagen sowie Garagen dürfen nur in den überbaubaren Grundstücksflächen, im Gebäude sowie in den für Stellplätze und Garagen besonders ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Sie sollten mit dem Wohnhaus eine Einheit bilden.
Pkw-Garagen müssen einen Stauraum von mind. 5,00 m und einen Sicherheitsabstand von 1,00 m von öffentlichen Verkehrsflächen haben.

Außerdem sind Stellplätze im nicht überbaubaren Grundstücksteil, welcher unmittelbar an die Straße oder an den Gehweg angrenzt, sofern hier kein privates Pflanzgebot oder Sichtflächen ausgewiesen sind, zulässig.

Kellergaragen sind nicht zulässig.

Je Wohnung sind zwei Garagen oder Stellplätze auf dem eigenen Grundstück herzustellen und bereitzuhalten.

III. Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung:	(§§ 16 - 21a BauNVO)
1. Geschößzahl	Siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)
2. Grundflächenzahl (GRZ)	Siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)
3. Geschößflächenzahl (GFZ)	Siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)

IV. Bauweise

1. Nutzungsschablone (Allgemeines Wohngebiet, eingeschossig u. zweigeschossig)
 - a) Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO); es sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.
Für Garagen wird die abweichende Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO):
Garagen unter abgeschlepptem Dach oder mit Satteldach sind auf Grund der festgesetzten abweichenden Bauweise für Garagen, ohne Einhaltung des Grenzabstandes, zulässig. Dabei sind die Höhenbeschränkungen des § 6 Abs.1 LBO nicht einzuhalten.
Die Höhe der Grenzgarage darf dabei unmittelbar an der Grenze von festgelegter Oberkante Fußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt Außenwand Dachhaut 3,00 m betragen. Die Wandfläche der Garage ab OK FH-Höhe ist bis max. 36 m² zulässig.
 - b) Gebäudehöhen:
(§ 74, Abs. 1, Ziff. 1 LBO) und (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)
Bei eingeschossigen Gebäuden 3,60 m, gemessen von Oberkante festgelegter Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit Unterkante Sparren.
2. Nutzungsschablone (Mischgebiet, eingeschossig u. zweigeschossig)
 - a) Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - b) Gebäudehöhen:
(§ 74, Abs. 1, Ziff. 1 LBO) und (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)
Bei eingeschossigen Gebäuden 3,60 m, bei zweigeschossigen Gebäuden 6,20 m, gemessen von Oberkante Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit Unterkante Sparren.
Für Garagen wird die abweichende Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO):
Garagen unter abgeschlepptem Dach oder mit Satteldach sind auf Grund der festgesetzten abweichenden Bauweise für Garagen, ohne Einhaltung des Grenzabstandes, zulässig. Dabei sind die Höhenbeschränkungen des § 6

Abs. 1 LBO nicht einzuhalten.

Die Höhe der Grenzgarage darf dabei unmittelbar an der Grenze von festgelegter Oberkante Fußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt Außenwand Dachhaut 3,00 m betragen. Die Wandfläche der Garage ab OK FH-Höhe ist bis max. 36 m² zulässig.

- c) Bei Gebäuden für gewerbliche Zwecke wird die Gesamthöhe bis First mit der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde im einzelnen je nach Standort festgelegt.
3. Höhenlage der baulichen Anlagen:
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) = Rohbaumaß siehe Eintragung im Plan (Höhen im neuen System). Die dann festgelegten Erdgeschoßfußbodenhöhen können auf Nachweis im Baugesuch bis zu 30 cm über- und bis zu 30 cm unterschritten werden.
4. Bei von der Gebäudehauptfront zurückspringenden Gebäudeteilen ist eine maximale Traufhöhe von 5,00 m zulässig; diese höhere Traufe darf aber den Anteil von 60 % der Gebäudelänge des Hauptgebäudes nicht überschreiten.
5. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1, Ziff. 2 BauGB):
Siehe eingetr. Firstrichtung - (Hauptfirstrichtung) im Plan. Winkelbauten sind zulässig, wenn mit dem Hauptgebäude die geplante Firstrichtung eingehalten wird und der Anbau untergeordnet ist.
Bei Gebäuden mit allseitig eingetragenen Firstrichtungen ist diese wählbar.
Die Firstrichtung kann hier so gewählt werden, daß sie ökologisch optimal ist.
6. Zahl der zulässigen Wohnungen § 9 Abs. 1 Ziff. 6 BauGB:
Die Zahl der zulässigen Wohnungen wird beim Einzelhaus auf max. 3 Wohneinheiten und beim Doppelhaus je Haushälfte auf max. 2 Wohneinheiten festgesetzt.

V. Äußere Gestaltung (§ 74, Abs. 1, LBO)

1. Dachform

a) Bei Wohngebäuden:

Siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)

Krüppelwalme sind zulässig. Sie dürfen ab Oberkante Rohfußboden des Dachgeschosses 1/3 der Dachhöhe nicht überschreiten.

- b) Dachaufbauten sind zugelassen.
Die Dachaufbauten dürfen in ihrer Summe nicht breiter als die Hälfte der Länge des jeweiligen Hauptdaches sein sowie $\frac{2}{3}$ der Gesamtdachhöhe nicht überschreiten. Die Länge der einzelnen Dachaufbauten darf max. 2,50 m betragen. Die Dachaufbauten müssen mindestens einen waagerechten Abstand von 2,00 m vom Ortgang haben.
Die Dachaufbauten sind in gefälliger Form, Material und Farbe auf das Hauptdach abzustimmen.
- c) Zwerchgiebel sind zulässig, wenn sie in ihrer Breite 40 % der Länge des Hauptgebäudes nicht überschreiten.
- d) Bei Garagen:
Satteldach, Walmdach bzw. bei Anbau an das Wohnhaus abgeschlepptes Dach oder Pultdach. Bei nebeneinanderliegenden, zusammengebauten Garagen muß die Dachform einheitlich sein (Traufe straßenseitig, Daeindeckung, Dachneigung müssen einander entsprechen).
Die Dächer der Garagen dürfen abgewalmt werden.

Garagen mit begrünten Flachdächern und Carports mit begrünten Flachdächern sind zulässig.

Bei zulässigen Grenzgaragen, an die kein Anbau erfolgt, wird aus gestalterischen Gründen empfohlen, durch eine privatrechtliche Zustimmung des Nachbarn den Dachvorsprung um ca. 20 cm über die Grenze ausführen zu können. Auf die Bestimmungen des § 7b Nachbarrecht für Baden-Württemberg wird hingewiesen
- e) Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen:
Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig, sofern sie die gleiche Neigung wie das Dach haben. Aus gestalterischen Gründen darf je Dachseite maximal 60 % der Dachfläche so gestaltet werden. Die Flächen müssen möglichst wenig reflektierend sein.

2. Dachneigung

Siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone).

3. Dachdeckung

Dächer sind mit roten bis braunen oder grauen Dachpfannen zu versehen. Glänzende oder reflektierende sowie schwarze Eindeck-Materialien sind unzulässig. Flächige Kupferbleche, verzinkte Bleche und Titanzinkblecheindeckungen dürfen aus Gründen der Verunreinigung des Grundwassers mit Schwermetallen nicht verwendet werden (ausgenommen Anbauten, Dachrinnen, Fallrohre und Verwahrungen).

4. Gebäude- und Fassadengestaltung

- a) Keine auffallenden Strukturen und Farben.
Geputzte Fassaden sind in einem hellen Farbton zu streichen. Deckel- oder Leistenschalungen von Teilflächen sind zulässig.
- b) Als Ausnahme zulässig sind Holzständerbauweisen mit außenseitiger Holzverkleidung als senkrechte Deckel- oder Leistenschalung sowie Holzblockbauweisen.
- c) Garagen sind in Material und Farbe entsprechend dem Hauptgebäude zu gestalten.
- d) Antennenanlagen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 4 LBO)
Auf jedem Gebäude ist die Errichtung von nur einer Außenantenne zulässig.
- e) Die Lagerung von Flüssiggas ist nur unterirdisch im Freien zulässig.

VI. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sowie der Einfriedung und der Gemeinschaftsanlagen

1. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Ziff. 3 LBO)

Es ist aus ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten sinnvoll und notwendig, daß möglichst viel Fläche begrünt und nicht versiegelt wird. Aus diesem Grunde und zur Entlastung der Abwassereinrichtungen der Gemeinde ist folgendes zu beachten:

- a) Die Flächen für Stellplätze sind in regenwasserdurchlässiger Art auszuführen. Bei Verwendung von Pflastersteinen sind bei der Verlegung Fugen von mindestens 2 cm einzuhalten.
- b) Grundstücksausfahrten und sonstige befestigte Flächen - soweit eine Begrünung ausscheidet - sind mit Plattenbelägen, Pflastersteinen, Rasenpflaster oder Schotter auszuführen.
Wasserundurchlässige Materialien wie Bitumen und dergl. sind nur im Mischgebiet, soweit betrieblich einer Grundwassergefährdung entgegengewirkt werden muß, zulässig.
- c) Die unbebauten und unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünfläche mit Baum- und Buschgruppen zu gestalten und zu unterhalten.
- d) Je Bauplatz ist im "Allgemeinen Wohngebiet" mind. ein großkroniger, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Im Mischgebiet ist je angefangene Bauplatzfläche von 700 m² mind. ein großkroniger, heimischer Laubbaum zu pflanzen.

Soweit der Standort des Baumes im Bebauungsplan nicht zwingend vorgegeben ist, muß dieser entlang der öffentlichen Fläche gepflanzt werden. Dieser Baum ist dauernd zu unterhalten und ggf. ist Ersatz zu pflanzen.

Als geeignete Laubbäume werden empfohlen:

Linde
 Esche/Eberesche edulis (leicht giftig!)
 Schwedische Mehlsbeere
 Berg-, Feld-, Spitzahorn
 Stieleiche
 Rotbuche, Hainbuche
 Baumhasel
 Obst-Hochstamm
 (Stammumfang mind. 10 - 14 cm)

- e) Die Eigentümer von Bauplätzen dieses Baugebietes, die mit einem privaten Pflanzgebot belegt sind, sind verpflichtet, entlang ihrer Grundstücksgrenze zum Außengebiet auf einer Breite von mind. 3 m bzw. laut Plan eine Bepflanzung (zweireihig) mit einheimischen Sträuchern sowie Obsthalb- und Obsthochstämmen anzulegen und ständig zu belassen, zu unterhalten, ggf. Ersatz zu pflanzen, um so einen besonders gefälligen Übergang in die freie Landschaft zu gewährleisten.

Als geeignete heimische Sträucher werden empfohlen:

Birke/Heister
 Eberesche/Heister (leicht giftig!)
 Flieder
 Hainbuche
 Hartriegel
 Haselnuß
 Heckenkirsche (leicht giftig!)
 Hunds-Rose
 Hecht-Rose
 Liguster (leicht giftig!)
 Pfaffenhütchen (leicht giftig!)
 Sal-Weide
 Schneeball
 Trauben-Kirsche
 Weißdorn
 Zaunrose

- f) Im Bereich des zukünftigen Baugebietes befinden sich an 3 Stellen Obstbaumwiesen. Gekennzeichnete, unmittelbar die Bebauung nicht tangierende Obsthochstammbäume, sind zu erhalten und gegebenenfalls Ersatz zu pflanzen. Desweiteren wird empfohlen weitere nicht gekennzeichnete Bäume, soweit die Gebäudeanordnung es zuläßt, zu erhalten.

2. Grundstückseinfriedung (§ 74, Abs. 1, Ziff. 3, LBO)

a. Zäune und Hecken

An Verkehrsflächen sind Hecken sowie in Hecken und Sträucher einwachsende grüne Spann- und Maschendrahtzäune sowie Holzzäune bis 1,00 m Höhe zulässig. An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen sind Zäune mit einer Höhe von max. 1,00 m zulässig, sofern in diese eine freie Bepflanzung oder Hecke einwachsen kann.

- b. Mit allen hochwachsenden Bepflanzungen und Zäunen ist von der öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von mind. 0,60 m einzuhalten.
Einfriedungen und Bepflanzungen der Grundstücke, insbesondere im Bereich der Sichtflächen, dürfen die Funktionsfähigkeit der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen.

- c. Stacheldrahtzäune sind unzulässig.

- d. Sockelmauern bis zu 50 cm Höhe können zugelassen werden.
Andere Mauern sind unzulässig.

3. Sichtflächen (§ 9, Abs. 1, Nr. 10 BauGB)

Die Sichtflächen sind von sichtbehindernder Bepflanzung, Einfriedung und Bebauung über 0,80 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, freizuhalten.

4. Aufschüttung und Abgrabungen (§ 10 u. 74, Abs. 3 Ziff. 1, LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen über 70 cm sind genehmigungspflichtig. Die Höhen und Geländeverhältnisse sind in den Bauvorlagen mit Höhenangaben - bezogen auf NN (Neues System) - im Schnitt und in den Ansichten mit Anschluß des Nachbargrundstückes darzustellen.

VII. Grundstücksentwässerung

1. Druck-, Stauwasser, das über Dränungen ggf. gesammelt wird, darf nicht in den Mischwasserkanal eingeleitet werden, sondern muß der vorgesehenen Regenwasserleitung zugeleitet werden.
Die Grundstücksentwässerung erfolgt im modifizierten Mischsystem. Dach- und Hofflächenwasser muß in den eigens dafür vorgesehenen Regenwasserkanal eingeleitet werden, der seinerseits über ein Erdbecken dem Wassergraben "Schüttengraben" zugeleitet wird.
Häusliches Schmutzwasser und die Straßenentwässerung ist dem Mischwasserkanal zuzuführen.
2. Die Rückstauhöhe in den Anschlußkanälen ist der fertigen Straßenhöhe gleichzusetzen. Hausanschlüsse sind gegen Rückstau abzusichern.
Der Grundstücksbesitzer hat keinen Anspruch auf eine Freispiegelentwässerung des Untergeschosses. Sofern in den Untergeschossen Abwassereinrichtungen installiert werden, sind dieselben über eine Abwasserhebeanlage zu entsorgen.
3. Aus ökologischen Gründen und zur Entlastung der Regenwasserkanäle sind die Dachflächenwässer auf dem Baugrundstück zu sammeln. Hierzu sind Regenwassersammelbehälter zur weiteren Nutzung im Gartenbereich auf jedem Baugrundstück von mindestens 5 m³ Inhalt einzubauen und ordnungsgemäß zu unterhalten.

VIII. Hausmüllentsorgung

Die Gebäude an den Stichstraßen:

müssen ihre Müllgefäße am Abholtag auf der mit **M** gekennzeichneten Fläche an der Durchgangsstraße zur Leerung abstellen.

IX. Hinweise

1. Vor Baubeginn ist eingehend zu prüfen, ob auf dem Grundstück Erschließungsleitungen (Wasser, Abwasser, Gas, Telefon, EVU sowie Grenzpunkte usw.) vorhanden sind. Beschädigungen sowie die notwendige Verlegung im Falle einer Überbauung gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Grundstückseigentümers.
2. Landesdenkmalamt Baden-Württemberg
Sollten bei Eingriffen in den Boden archäologische Funde, wie z. B. Steinwerkzeuge, Tonscherben, Metallteile, Knochen o. ä. zum Vorschein kommen, oder Mauern, Gruben, Brandschichten und sonstige Baureste angeschnitten werden, ist die Archäologische Denkmalpflege sofort zu benachrichtigen. Auf § 20 des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.
3. Bodenschutzbelange (siehe Anlage zum Textteil) Merkblatt für den Bauherrn, Bodenschutz bei Bauarbeiten.
4. In dem an das Baugebiet angrenzenden Bereich befinden sich landwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden. Auf die sich daraus evtl. gelegentlich ergebenden Lärm- und Geruchsemissionen bei deren Bewirtschaftung wird ausdrücklich hingewiesen. Im für den ländlichen Bereich üblichen Normalmaß und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind sie zu dulden.
5. An das ausgewiesene Baugebiet grenzt im Westen die L 275 Riedlingen - Bad Buchau an. Auf die daraus ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase) und deren Duldung wird hingewiesen.
Es wird empfohlen, bei der Erstellung von Gebäuden entsprechende Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen.
6. Östlich des ausgewiesenen Mischgebietes befinden sich der angrenzende Gewerbebetrieb "BAUDAT". Auf die sich daraus ergebenden zulässigen Emissionen und deren Duldung wird hingewiesen.
7. Sämtliche Gebäude im Einzugsgebiet des Bebauungsplanes sind mit Druckminderventilen auszustatten.
8. Das Baugebiet ist von der EGVS (EVS-Gasversorgung Süd GmbH) zur Bohrung mit Erdgasleitungen vorgesehen.

Aufgestellt:
Altheim, den 26.07.99/04.10.99
HK/mk/1147

H. Lipp

Ingenieurbüro Schwörer
88499 Altheim b. Riedlingen



Anerkannt:
Dürmentingen, den 26.07.99/04.10.99

[Signature]
Wörner
Bürgermeister

Merkblatt für den Bauherrn Bodenschutz bei Bauarbeiten

Böden sind gewachsene Naturkörper mit wichtigen Funktionen in der Natur

- Lebensraum für Bodenlebewesen (Pilze, Bakterien, Würmer, Insektenlarven, größere Tiere)
 - Standort für natürliche Vegetation und Kulturpflanzen
 - Wasserkreislauf, langsames Versickern, Schadstofffilter, Grundwasserschutz
 - Wichtige Zeugnisse der Landschafts- und Kulturgeschichte
-

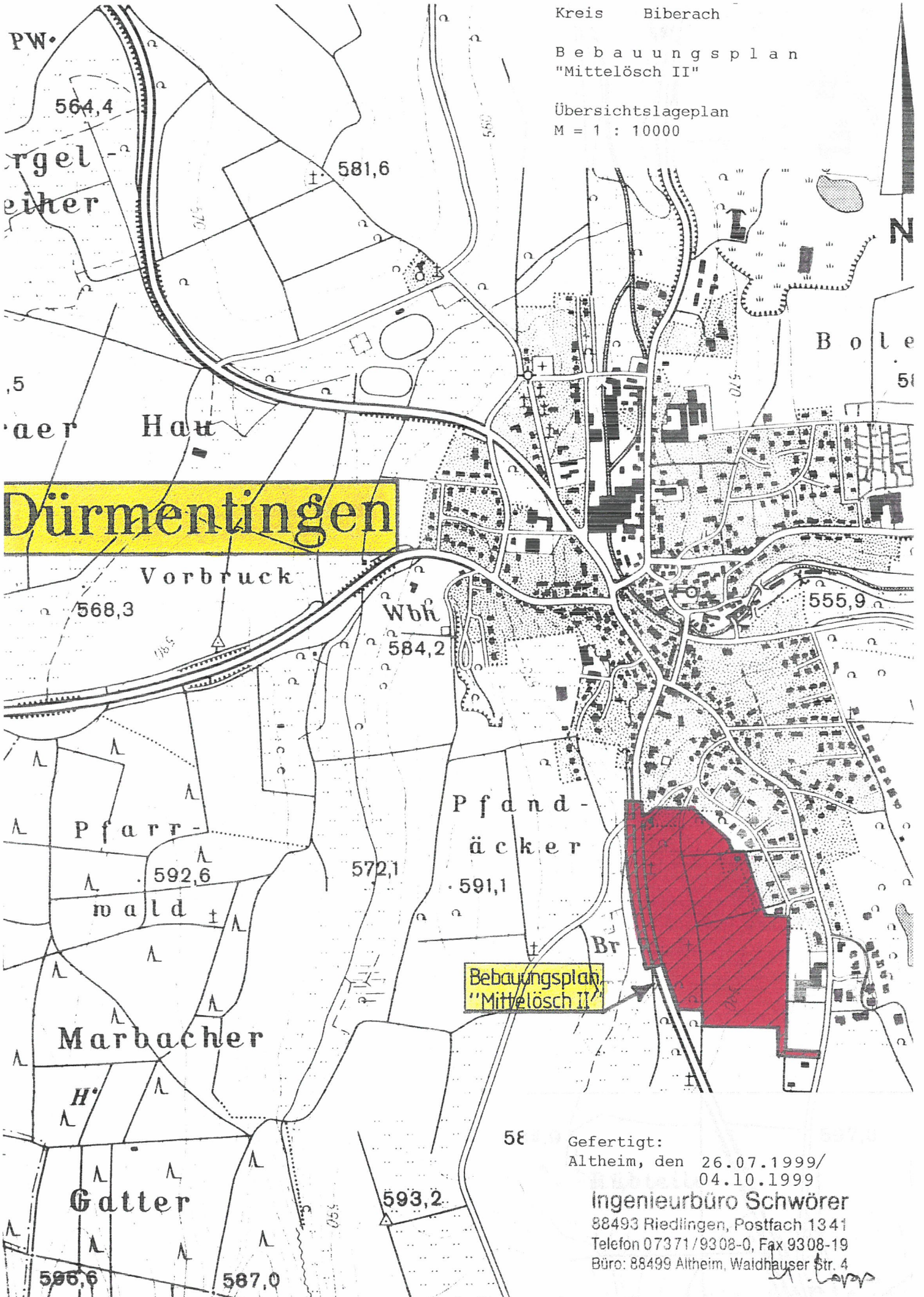
Das sollten Sie beachten

- 1 Erdarbeiten sollten nur bei trockener Witterung und gut trockenem, bröseligem Boden ausgeführt werden. Zu feuchter Boden wird leicht verdichtet. Der humose Oberboden (sog. Mutterboden) sollte gleich zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abgeschoben werden. Hohes Gras und andere Pflanzen sollten Sie abmähen und kompostieren.
- 2 Erdaushub sollte abseits des Baubetriebes in Mieten gelagert werden. Fragen Sie nach Zwischenlagerplätzen in Ihrem Baugebiet. Humoser Oberboden und humusfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten sollten nicht höher als 2 m aufgeschüttet werden. Regenwasser soll gut abfließen können, damit die Mieten nicht vermässen. Wenn Sie die Mieten mit Raps, Senf, Phazelia, Kürbis o.ä. einsaen, bleibt das Bodenleben aktiv und sie schützen den Boden zusätzlich vor starker Austrocknung und Vermässung.
- 3 Verwendung des Erdaushubes steht vor Entsorgung. Erdaushub sollte soweit als möglich auf der Baustelle zur Auffüllung und Geländegestaltung verwertet werden. Bei Auffüllungen darf niemals humoser Mutterboden vergraben werden. Nicht benötigter Erdaushub muß sinnvoll verwertet werden. Fragen Sie bei Ihrer Gemeinde nach Verwertungsmöglichkeiten. Bei notwendigen Auffüllungen auf Ihrer Baustelle sollten Sie nur unbelastetes Erdmaterial verwenden. Sie sollten Ihren Lieferanten nach der Herkunft fragen und sich die Unbedenklichkeit bestätigen lassen.
- 4 Bodenverdichtungen durch Befahren mit schweren Baumaschinen sind nicht immer vermeidbar. Markierte Bauwege können dazu beitragen, daß nicht wahllos verdichtet wird. Sie sollten dort angelegt werden, wo später Abstellplätze oder Zufahrten liegen sollen.
- 5 Bodenversiegelungen auf Zufahrten, Abstellplätzen und Gartenwegen vermindern die Wasserversickerung und belasten die Kläranlagen. Vermeiden Sie wasserdichte Beläge wie Beton, Asphalt oder Pflaster mit engen Fugen. Besser sind breitfugige Pflaster, Rasengittersteine, Kies- bzw. Schotterbeläge oder einfach nur Rasen. Wo immer es möglich ist, sollten Sie auf Einrütteln und Verdichten des Unterbaues verzichten.
- 6 Verunreinigungen des Bodens mit Bauchemikalien wie Farben, Lacken, Verdünnern, Lösungsmitteln, Öl müssen vermieden werden. Leere Behälter und Reste müssen fachgerecht entsorgt werden. Es ist verboten, Bauabfälle bei der Hinterfüllung der Kellervände zu vergraben. Dadurch entstehen Altlasten von morgen. Sie dürfen auf keinen Fall Abfälle verbrennen, dabei können hochgefährliche Stoffe entstehen, die den Boden für immer belasten.
- 7 Torf zur Bodenverbesserung. Verzichten Sie auf Torf. Schonen Sie unsere bedrohten Moore und Feuchtgebiete. Grundungung mit Raps, Senf oder Phazelia schafft dauerhaften Humus und schließt den Boden auf.
- 8 Überdüngung: Bevor Sie zuviel des Guten tun, sollten Sie Ihren Boden auf Nährstoffe untersuchen lassen. Adressen vermitteln: Gartenbauberater, Gartenbauvereine und Landwirtschaftsamter.

Kreis Biberach

Bebauungsplan
"Mittelösch II"

Übersichtslageplan
M = 1 : 10000



58

Gefertigt:

Altheim, den 26.07.1999/
04.10.1999

Ingenieurbüro Schwörer

88493 Riedlingen, Postfach 1341

Telefon 07371/9308-0, Fax 9308-19

Büro: 88499 Altheim, Waldhauser Str. 4